



Presse- und Informationsamt  
der Bundesregierung

**Ratgeber**

# Schulden abbauen – Schulden vermeiden

Wege aus der privaten Finanzkrise



**Ratgeber**

# Schulden abbauen – Schulden vermeiden

Wege aus der privaten Finanzkrise



# Inhalt

---

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| Vorwort der Bundeskanzlerin | 4 |
|-----------------------------|---|

---

|   |          |
|---|----------|
| <b>1 Verschuldung und Überschuldung</b> | <b>6</b> |
|---|----------|

|   |   |
|---|---|
| 1.1 „Nichts geht mehr?“ – der Weg aus der Krise | 8 |
|---|---|

|                                    |    |
|------------------------------------|----|
| 1.2 Ablauf einer Schuldnerberatung | 13 |
|------------------------------------|----|

|   |    |
|---|----|
| 1.3 Umgang mit Gläubigern und Mahnschreiben | 21 |
|---|----|

|  |    |
|--|----|
| 1.4 Schuldenregulierung – Verbraucherinsolvenz | 33 |
|--|----|

|                              |    |
|------------------------------|----|
| 1.5 Hilfen beim Rechtsstreit | 41 |
|------------------------------|----|

|                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| <b>2 Überschuldung vermeiden</b> | <b>44</b> |
|----------------------------------|-----------|

|                     |    |
|---------------------|----|
| 2.1 Sonstige Hilfen | 47 |
|---------------------|----|

|  |    |
|--|----|
| 2.2 Die eigenen Einnahmen und Ausgaben<br>im Überblick | 49 |
|--|----|

|                                      |    |
|--------------------------------------|----|
| 2.3 Das 1x1 des Verbraucherdarlehens | 50 |
|--------------------------------------|----|

|                                 |    |
|---------------------------------|----|
| 2.4 Girokonto auf Guthabenbasis | 52 |
|---------------------------------|----|

|                                     |    |
|-------------------------------------|----|
| 2.5 Die Bürgschaft und ihre Risiken | 54 |
|-------------------------------------|----|

|  |           |
|--|-----------|
| <b>3 Pfändungstabelle und Musterbriefe</b> | <b>56</b> |
|--|-----------|

|                               |    |
|-------------------------------|----|
| 3.1 Pfändungstabelle (Auszug) | 57 |
|-------------------------------|----|

|                  |    |
|------------------|----|
| 3.2 Musterbriefe | 59 |
|------------------|----|

---

|                   |    |
|-------------------|----|
| Adressverzeichnis | 62 |
|-------------------|----|

## Vorwort der Bundeskanzlerin



*liebe Leserinnen und Leser,*

ein neues Auto oder Eigenheim, der Schritt in die Selbstständigkeit oder Investitionen in den Betrieb, vielversprechende, wenn auch höchst riskante Wertanlagen – wer erfüllt sich nicht gerne private und berufliche Träume? Viele Haushalte verschulden sich dafür. Und nicht selten kommt es zur Überschuldung – vor allem beim Verlust des Arbeitsplatzes, bei schwerer Krankheit oder familiärer Trennung. Der Traum wird zum Albtraum.

Ein Entkommen aus der Schuldenfalle ist schwierig, aber – und das ist die Hauptsache – möglich. Wer in Zahlungsschwierigkeiten gerät, sollte sofort handeln. Staatliche und staatlich geförderte Stellen bieten vielfältige Hilfe – zum Beispiel die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in den Kommunen und Ländern.

Mit der Reform des Insolvenzrechts hat die Bundesregierung für den Fall einer privaten Insolvenz die Chance für einen echten Neuanfang geschaffen. Wir haben beschlossen, die lange Wohlverhaltensperiode bei der Restschuldbefreiung deutlich zu verkürzen.

Eine schnelle Restschuldbefreiung aber kann es nicht zum Nulltarif geben. Im Fall einer Privatinsolvenz Konsum auf Pump und damit zu Lasten anderer zu finanzieren, wird auch weiterhin nicht möglich sein. Im Interesse der Gläubiger geht es darum, einen möglichst hohen Anteil der Schulden zu begleichen.

Mit diesem Ratgeber will die Bundesregierung Wege aus der Schuldenspirale aufzeigen. Nach dem Grundsatz „Vorsorge ist besser als Nachsorge“ finden Sie auf den folgenden Seiten auch hilfreiche Tipps zur Vermeidung von Überschuldung.



Angela Merkel  
Bundeskanzlerin



# 1

## Verschuldung und Überschuldung

**Wer so viele Schulden hat, dass er Kredite nicht mehr abzahlen kann, ohne die eigene Grundversorgung zu gefährden, kann schnell seine wirtschaftliche Selbstständigkeit verlieren.**

**Wenn man in Zahlungsschwierigkeiten steckt, sollte man deshalb sofort handeln. Abwarten und den Kopf in den Sand stecken macht die Lage nur schlimmer. Schulden oder gar eine Überschuldung müssen nicht zwangsläufig in eine Sackgasse münden.**

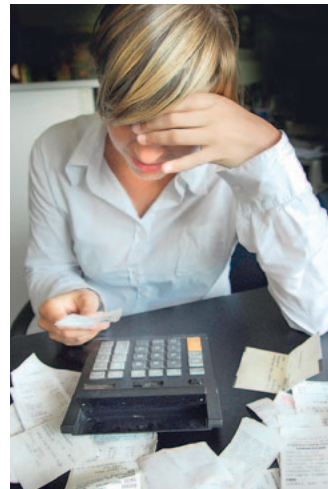
### **Hilfe in Anspruch nehmen**

Massive Geldprobleme können aus unterschiedlichen Gründen entstehen. Häufig kommen mehrere Faktoren zusammen: etwa der Verlust des Arbeitsplatzes, Krankheit, Trennung, Scheidung oder mangelnde Kenntnis im Umgang mit Geld und Konsumwünschen. Auch unzureichende Aufklärung und Beratung spielen oft eine Rolle.

Der Staat hilft, aus dieser Situation herauszukommen. Erste Anlaufstellen sind die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen. Länder und Kommunen fördern bzw. tragen diese Einrichtungen. Die Bundesregierung arbeitet ständig daran, den rechtlichen Rahmen beim Verbraucherschutz zu verbessern. Aufklärung und mehr Information sollen helfen, bei Verbraucherinnen und Verbrauchern eine Überschuldung abzubauen oder zu vermeiden.

### **Regelungen zum Kontopfändungsschutz**

Seit Juli 2010 gibt es das Pfändungsschutzkonto. Dieses „P-Konto“ erleichtert es Verschuldeten, an den unpfändbaren Teil ihrer Einkünfte heranzukommen. Sie können damit weiter am Wirtschaftsleben teilnehmen.







Auch die neuen Regelungen für Verbraucherkredite geben den Verbrauchern mehr Sicherheit. Mit der laufenden Reform des Insolvenzrechts stehen weitere Verbesserungen bei der Verbraucherinsolvenz zur Diskussion. So will die Bundesregierung die Dauer der Wohlverhaltensperiode bei der Restschuldbefreiung verkürzen. Das soll die Neugründung von Unternehmen fördern und Betroffenen eine Chance geben, möglichst zügig den Weg zurück in die Schuldenfreiheit zu finden.

In dieser Broschüre finden Sie viele Tipps und Hilfestellungen, wie Sie eine Überschuldung vermeiden oder aus der Schuldenfalle wieder herauskommen können. Weitere Informationen finden Sie im Internet. Die Bundesregierung unterstützt diese Website der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung.

› [www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de)

## 1.1 „Nichts geht mehr?“ – der Weg aus der Krise

Unvorhergesehene Ereignisse – Arbeitslosigkeit, Krankheit, Scheidung – können dazu führen, dass die Einnahmen die Ausgaben nicht mehr decken. Die Folgen: Mahnungen häufen sich, die Hausbank kündigt den



## Beispiele

Herr und Frau B. haben eine Eigentumswohnung gekauft und sich neu eingerichtet. Frau B. ist wegen ihres Kleinkindes nicht berufstätig. Herr B., Kassierer in einer Bank, wird durch Rationalisierungsmaßnahmen arbeitslos.

**Schulden: 150.000 Euro**

Frau Ch. hatte im Elternhaus kaum Gelegenheit, den Umgang mit Geld zu erlernen. Auch in ihrer Ehe überlässt sie die finanziellen Angelegenheiten ihrem Ehemann. Nach der Scheidung muss sie für das überzogene gemeinsame Bankkonto mithaften sowie Miet- und Stromrückstände begleichen.

**Schulden: 23.000 Euro**

Frau G., 23 Jahre alt, ist Alleinerziehende eines Kleinkindes. Sie gerät in die Überschuldung, als sie sich mit einer Imbiss-Stube eine Existenz aufbauen will. Sie macht zu wenig Umsatz, es kommt zu Problemen mit den Lieferanten, dem Verpächter und dem Finanzamt.

**Schulden: 25.000 Euro**

Frau E. verursacht alkoholisiert einen schweren Autounfall und verliert ihren Führerschein. Kurz nach dem Unfall wird sie arbeitslos.

**Schulden: 30.000 Euro**



Felix, 18 Jahre alt, kauft sich nach der Fahrprüfung ein Auto auf Raten. Er zieht mit seiner Freundin zusammen. Für Kautions- und neue Möbel nimmt er einen weiteren Ratenkredit auf. Es kommt zu einem Autounfall mit Totalschaden. Die Freundin verlässt ihn und er muss nun die Miete für seine Wohnung allein zahlen.

**Schulden: 15.000 Euro**

Frau D., 37 Jahre alt, arbeitet als Halbtags-schreibkraft. Sie hat alle Kreditverträge ihres Mannes mit unterschrieben, der sich mit Computern selbstständig gemacht hat. Nach zwei Jahren ist ihr Mann pleite, das Ehepaar lässt sich scheiden.

**Gemeinsame Schulden: 60.000 Euro**

Dispokredit und zieht die EC-Karte ein. Wenn man jetzt nichts unternimmt, droht die Kündigung der Wohnung und der Gerichtsvollzieher steht vor der Tür.

### **i** Wann bin ich überschuldet?

Wenn das monatliche Einkommen dauerhaft nicht ausreicht, um die fixen Lebenshaltungskosten sowie fällige Raten und Rechnungen zu bezahlen, ist man überschuldet.

Bei vielen Menschen löst diese Situation Existenzängste aus. Angst kann lähmend wirken oder sogar krank machen. Deshalb ist es ganz wichtig, rechtzeitig etwas gegen eine drohende Überschuldung zu unternehmen.

### **Schuldnerberatung als professionelle Hilfe**

Wenn Sie nicht wissen, wie Sie die offenen Rechnungen bezahlen sollen und sich die Mahnungen häufen, dann scheuen Sie sich nicht: Wenden Sie sich an eine **Schuldnerberatungsstelle**. Dort ist man mit Ihrer Lage und Ihren Problemen vertraut. Sie erfahren dort, welche Schritte zu unternehmen sind.

Wenn Sie **überschuldet** sind, **arbeitet die Zeit gegen Sie**: zum Beispiel durch zusätzliche Mahngebühren, Zinszahlungen – oder weil Einspruchsfristen verstreichen. **Je früher** Sie **fachkundigen Rat** einholen, **desto leichter** können sich die **Schulden regulieren** lassen.

Die Fachkräfte in der Schuldnerberatung helfen, wenn etwa der Vermieter mit Kündigung droht oder die Stadtwerke den Strom abschalten wollen. Die Berater versuchen gemeinsam mit Ihnen, Ihre finanzielle Situation in den Griff zu bekommen. Sie setzen sich gegebenenfalls mit Kreditinstituten und anderen Gläubigern bzw. deren Vertretern in Verbindung.



### **Wo ist die nächste Schuldnerberatungsstelle?**

Eine Schuldnerberatung bieten der Deutsche Caritasverband an, das Diakonische Werk, das Deutsche Rote Kreuz, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, die Arbeiterwohlfahrt sowie die Verbraucherzentralen. In manchen Städten haben auch die Sozialämter Schuldnerberatungsstellen.

In einem ersten Beratungsgespräch lässt sich klären, ob möglicherweise die Sozialhilfe die Kosten für die Schuldnerberatung übernehmen kann. Beraten wird jeder private Haushalt, der Hilfe braucht oder dem der soziale Abstieg droht.

Die Sozialämter vermitteln auch Beratungsstellen in Ihrer Nähe. Ebenso die örtlichen Arbeitsvermittlungen. Sie können Beratungsstellen auch per Telefon erfragen: Das Servicetelefon des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) steht Ihnen unter der Festnetznummer 030 20179130 montags bis donnerstags von 9.00 bis 18.00 Uhr zur Verfügung.



Informationen über Beratungsmöglichkeiten können Sie auch über die 115 einholen. Die zentrale Behördennummer ist montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr besetzt. Anrufe sind kostenpflichtig. Allerdings ist die 115 aus dem Festnetz und aus mehreren Mobilfunknetzen zum Ortstarif erreichbar. Wer eine entsprechende Flatrate hat, zahlt also nichts extra. Eine Liste einzelner Tarife finden Sie unter [www.115.de](http://www.115.de). Eine verbindliche Auskunft zu den Anruferkosten erhalten Sie bei Ihrem Anbieter.

>  
[www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de)  
[www.forumschuldnerberatung.de](http://www.forumschuldnerberatung.de)

Die Anschriften der Beratungsstellen in den einzelnen Bundesländern finden Sie im Internet.

Die verschiedenen Beratungsstellen helfen jährlich Hunderttausenden von verschuldeten Haushalten. Häufig schaffen sie neue Lebensperspektiven für Schuldner und ihre Familien. Auch wenn die Entschuldung in der Regel mehrere Jahre dauert: Ein **schuldenfreies Leben** ist wieder **in Sicht!**



Die Beratung in den von den offiziellen Stellen genannten Schuldnerberatungsstellen ist für Überschuldete (in der Regel) kostenlos. Im Unterschied dazu erheben kommerzielle Schuldenregulierer fast immer Gebühren. Für den Fall, dass Sie eine solche Dienstleistung in Anspruch nehmen, sollten Sie sich im Vorfeld genau über die Anbieter informieren. Das kann Geld und Ärger sparen, denn nicht alle kommerziellen Schuldenregulierer arbeiten seriös. Der Bundesgerichtshof hat zum Schutz von überschuldeten Verbrauchern entschieden, dass Vermittler eines Schuldenregulierers ausdrücklich darauf hinweisen müssen, ob der Regulierer über eine Rechtsberatungserlaubnis verfügt. Ist das nicht der Fall, können weitere Kosten für einen Rechtsanwalt entstehen.



## 1.2 Ablauf einer Schuldnerberatung

Um Schulden erfolgreich regulieren zu können, ist Ihre aktive Mitarbeit nötig. Nur bei einer offenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit von Hilfesuchenden und Beratungskräften ist wirksame Hilfe möglich, lassen sich Schulden Schritt für Schritt abbauen. Die Beratung verläuft meist in folgenden Etappen:

### 1. Erste Kontaktaufnahme

In der Regel rufen Sie selbst bei einer Schuldnerberatungsstelle in Ihrer Nähe an. Sie lassen sich einen Termin für ein erstes Beratungsgespräch geben. Termine kann auch das Sozialamt oder der kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vermitteln.

**Schuldnerberatung für Arbeitslose:** Da (drohende) Lohnpfändungen eine Mehrbelastung des Arbeitgebers bedeuten, ist die Suche nach einem neuen Arbeitsplatz oft schwierig. Auch hier kann die örtliche Arbeitsagentur oder Arbeitsvermittlung Ihnen helfen.

Fragen Sie nach einer Schuldnerberatung und vertrauen Sie sich den Beratern an. Ihre Angaben stehen unter Datenschutz und sind vertraulich zu behandeln.

## 2. Wartezeiten

Es kann vorkommen, dass Sie bei einer Schuldnerberatungsstelle wegen deren Arbeitsüberlastung nicht sofort einen Termin erhalten. Die Wartezeit bis zum ersten Gespräch sollten Sie nutzen, um Ihre Unterlagen zu sortieren und die Forderungen der Gläubiger zusammenzustellen; also offene Rechnungen, Mahnbescheide, Kreditverträge und Ähnliches.

---

**TIPP** Falls Wohnungsverlust, Energiesperre oder Pfändungsmaßnahmen drohen und wenn Sie keinen Zugriff mehr auf Ihr Konto haben, sollten Sie die Beratungsstelle schon bei der Terminanfrage hierauf hinweisen. In diesem Fall müssen bereits vor der Beratung existenzsichernde Schritte unternommen werden.

---

## 3. Beratungsgespräch

**Klärung der finanziellen Situation:** Im ersten Beratungsgespräch geht es darum, sich gemeinsam einen Überblick über Ihre konkrete finanzielle Situation zu verschaffen. Bereiten Sie sich gut darauf vor, indem Sie Ihre Einnah-

men und Ausgaben in einer Übersicht zusammentragen. Ein Haushaltsplan hilft dabei. Es empfiehlt sich, ihn schon ausgefüllt mitzubringen. Den Haushaltsplan und alle wichtigen Bescheide und Schreiben wie Lohnbescheinigung, Mahnungen oder Pfändungsbeschlüsse sollten Sie zum Gespräch mitnehmen.



Ein Beispiel für einen sogenannten Haushaltsplan finden Sie auf den Seiten 16–17.



## Haushaltsplan (Beispiel)

| Monatliche Einnahmen  | Euro |
|---|------|
| <b>Einkommen</b>  |      |
| Lohn/Gehalt (netto)   |      |
| Renten und Pensionen (netto)  |      |
| <b>Unterhaltszahlungen</b>  |      |
| <b>Staatliche Zahlungen</b>   |      |
| Arbeitslosengeld/Grundsicherung für Arbeitsuchende  |      |
| Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) |      |
| Wohngeld  |      |
| Elterngeld  |      |
| Kindergeld  |      |
| Kinderzuschlag  |      |
| <b>Rückerstattung von:</b>  |      |
| Staat (zum Beispiel Steuern)  |      |
| Versicherungen (zum Beispiel Krankenkasse)  |      |
| Arbeitgeber (zum Beispiel Spesen/Reisekosten)   |      |
| <b>Einnahmen aus Vermögen</b>   |      |
| Zinsen/Prämien  |      |
| Auflösung von Sparguthaben/Wertpapieren   |      |
| Auszahlung der Bausparsumme/Lebensversicherung  |      |
| Mieteinnahmen   |      |
| <b>Sonstige monatliche Einnahmen</b>  |      |
| <b>Summe der Einnahmen</b>  |      |

| Monatliche Ausgaben  | Euro |
|--|------|
| <b>Regelmäßige (fixe) Ausgaben</b>   |      |
| Miete (kalt) bzw. Kredite für Haus oder Wohnung  |      |
| Betriebs- oder Wohnnebenkosten   |      |
| Energie (Strom, Gas etc.)  |      |
| Kfz: Steuern und Versicherungen  |      |
| Sonstige Versicherungen (zum Beispiel Lebens-, Haftpflicht-, private Kranken-, Hausrat- oder Rechtsschutzversicherungen) |      |
| Sonstige Steuern: Grundstücks- oder Zweitwohnungssteuer  |      |
| Telefon, Handy   |      |
| Rundfunkbeitrag/Kabel  |      |
| Raten für Ratenverträge, zum Beispiel bei Banken und Versandhäusern  |      |
| Leasingraten   |      |
| Sparverträge/Sparbeträge   |      |
| Unterhaltsverpflichtungen  |      |
| Abonnements/Vereinsbeiträge  |      |
| <b>Laufende (variable) Ausgaben</b>  |      |
| Ernährung/Getränke   |      |
| Bekleidung/Schuhe  |      |
| Körper/Gesundheit  |      |
| Haushalt   |      |
| Bildung/Beruf  |      |
| Freizeit/Hobby   |      |
| Fahrtkosten/Benzin   |      |
| <b>Sonstige Ausgaben</b>   |      |
| <b>Summe der Ausgaben</b>  |      |
| <b>Monatl. Gesamteinnahmen minus monatliche Gesamtausgaben</b>   |      |

## Was sollten Sie bis zum ersten Beratungsgespräch beachten?

### 1. Prüfen Sie Ihren Anspruch auf staatliche Hilfen

Für Menschen, die in Not geraten, bietet der Staat unter bestimmten Voraussetzungen Hilfe an. Das sind zum Beispiel Arbeitslosengeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Elterngeld, Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag oder Unterhaltsvorschuss für den Kindesunterhalt, ergänzende Sozialleistungen. Prüfen Sie, ob Sie hierauf Anspruch haben (siehe auch Seite 47–48).

### 2. Verhindern Sie die Kündigung Ihrer Wohnung und die Sperrung der Stromzufuhr

Achten Sie darauf, dass Sie immer **zuerst Miete** und **Energiekosten** bezahlen. Ausbleibende Zahlungen können hier erhebliche Folgen haben: fristlose Kündigung der Wohnung, Zwangsräumung oder Sperrung von Energie und Wärmezufuhr.



Wenn Sie Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) erhalten und aufgrund von Mietschulden die Kündigung der Wohnung droht oder eine Räumungsklage erhoben wird, sollten Sie umgehend bei Ihrer örtlichen Arbeitsvermittlung die Übernahme der Mietschulden nach § 22 Absatz 5 SGB II beantragen. Diese Schuldenübernahme wird in der Regel als Darlehen gewährt. Dies gilt auch, wenn Sie bei den Heizkosten im Rückstand sind. Andere Schulden, zum Beispiel bei Ihrem Energieversorger, können die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nur ausnahmsweise und unter engen Voraussetzungen in Form eines Darlehens übernehmen. Erkundigen Sie sich in einem solchen Fall bei Ihrer Arbeitsagentur.

Wer Sozialhilfe bezieht oder keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhält, wendet sich bei einer drohenden Kündigung oder Räumungsklage an das Sozialamt. Er kann dort die Übernahme der Mietschulden nach § 34 SGB XII beantragen. Das Sozialamt kann die Übernahme als einmalige Beihilfe oder als Darlehen gewähren. Dies gilt auch, wenn die Stadtwerke mit einer Stromsperre drohen.

### **3. Informieren Sie Ihre Gläubiger von Ihrer momentanen Zahlungsunfähigkeit**

Teilen Sie den Gläubigern mit, wenn Sie derzeit keine Zahlungen leisten können, und weisen Sie auf Ihren Termin bei der Schuldnerberatung hin (Musterbrief siehe Seite 59).

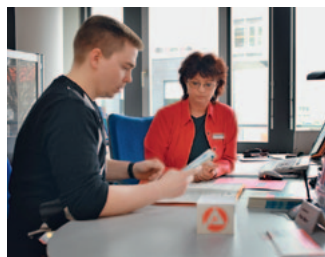
### **4. Erbitten Sie gegebenenfalls eine aktuelle Forderungsaufstellung**

Um den genauen Überblick über Ihre Gläubiger und deren Forderungen zu haben, benötigen Sie und die Schuldnerberatung aktuelle Informationen. Das heißt: Sollten Sie nur im Besitz älterer Unterlagen sein, dann bitten Sie Ihre Gläubiger schriftlich um eine aktuelle Forderungsaufstellung (Musterbrief siehe Seite 60).

### **5. Gehen Sie keine neuen Verpflichtungen ein**

Gehen Sie bis zum Beratungsgespräch keine neuen Verpflichtungen für Ratenzahlungen, Kredite oder Umschuldungen ein. Unterschreiben Sie keine Zahlungsvereinbarungen mit Inkassobüros und keine (notariellen) Schuldanerkenntnisse.

Häufig entstehen durch ein neues Darlehen zusätzliche Kosten. Der Kreditvermittler wird Ihnen vielleicht sagen, dass Sie für das neue Darlehen eine Restschuldversicherung abschließen sollten – für den Fall, dass Sie infolge von Arbeitslosigkeit oder Krankheit nicht mehr Ihre Raten bezahlen können.



So ein Angebot sollten Sie aus folgenden Gründen kritisch hinterfragen:

- Der Kredit wird dadurch insgesamt erheblich teurer: Die Kosten einer Restschuldversicherung sind oft sehr hoch und werden häufig nicht in den effektiven Jahreszins eingerechnet. Ein erheblicher Teil der Versicherungsprämien geht als Provision an den Vermittler.
- Der Versicherungsschutz ist meist wesentlich geringer als erwartet. Die Ausschlussklauseln im Kleingedruckten der Versicherungsbedingungen sind oft weitreichend: zum Beispiel beschränkte Zahlungspflicht seitens der Versicherung und nur kurze Zahlungsdauer bei Arbeitslosigkeit – meist deutlich kürzer als die Laufzeit des Kredits – oder auch der Ausschluss von Vorerkrankungen.
- Ob eine Restschuldversicherung notwendig ist, ist gerade dann fraglich, wenn bereits entsprechende Versicherungen bestehen und es sich um kleine Darlehensbeträge handelt.

Prüfen Sie unbedingt Vergleichsangebote ohne Restschuldversicherung. Auch dazu bietet sich die örtliche Verbraucherzentrale als neutrale Beratungsstelle an.

**Umschuldung** über einen neuen Kredit ist nur sinnvoll, wenn ein Schuldensanierungskonzept vorliegt, das die Rückzahlung des Kredits absichert. Ein solches Konzept erarbeiten Sie am besten gemeinsam mit der Beratungsstelle. Es muss entweder zusätzliche Einnahmen ausweisen (zum Beispiel durch eine Nebentätigkeit oder Untervermietung) oder Einsparungen bei den Ausgaben enthalten (etwa für Freizeitausgaben oder durch die Kündigung zweitrangiger Versicherungen).

---

Lassen Sie sich von niemandem zu einer übereilten Kreditaufnahme verleiten. **TIPP** Besondere Vorsicht ist vor Kreditvermittlern und Geldinstituten geboten, die über Kleinanzeigen, Postwurfsendungen oder das Internet ihre Dienste anbieten und „schnelles Geld“ versprechen.

---

### 1.3 Umgang mit Gläubigern und Mahnschreiben

Sobald Sie und der Schuldnerberater sich einen konkreten Überblick über Ihre Finanzen verschafft haben, ist zu prüfen, ob die Forderungen der Gläubiger zu Recht bestehen. Ist zum Beispiel eine Kredit-Mithaftung sittenwidrig oder sind Forderungen ganz oder teilweise verjährt, lassen sich gegen die Gläubiger rechtliche Maßnahmen ergreifen. Sind die Forderungen berechtigt, werden die Schuldnerberater versuchen, mit der Gegenseite zu verhandeln, um realistische Möglichkeiten einer Rückzahlung zu finden.

Auch wenn Gläubiger mit Zwangsmaßnahmen – etwa einer Pfändung, Zwangsräumung oder der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung – drohen, bespricht ein Schuldnerberater mit Ihnen das weitere Vorgehen. Eventuell sind Schutzmaßnahmen möglich. Außerdem ist zu klären, ob ein Verbraucherinsolvenzverfahren in Betracht kommt. Dabei handelt es sich um ein geregeltes Verfahren zur Begleichung der Forderungen und zur Befreiung von den Restschulden nach einer sogenannten Wohlverhaltensperiode.

Schuldner sind verpflichtet, die Schulden wie vereinbart zurückzuzahlen. Wenn das nicht geschieht, haben Gläubiger das Recht, ihre Forderungen durchzusetzen. Dabei sind die folgenden Schritte üblich:



### 1. Außergerichtliche Mahnung

Das ist die Aufforderung eines Gläubigers, eine noch offene Rechnung zu begleichen. Eine Mahnung ist ein ernstes Signal, auf das Sie sofort reagieren müssen.

### 2. Inkassobüro

Viele Gläubiger bedienen sich fremder Hilfe, um ausstehende Forderungen einzutreiben. Neben Rechtsanwälten können das private Inkassounternehmen sein. Hier gilt: Unterschreiben Sie grundsätzlich kein vorformuliertes Schuldanerkenntnis; auch keine vorformulierte Ratenzahlungsvereinbarung eines Inkassodienstes ohne gründliche Prüfung.

### 3. Mahnbescheid

Er ergeht vom Gericht und ist eine erneute Aufforderung an Sie, dem Gläubiger eine bestimmte Geldsumme zu zahlen oder dem Anspruch ganz oder teilweise zu widersprechen.



### 4. Vollstreckungsbescheid

Damit ist es möglich, die Forderung zwangsweise durchzusetzen, zum Beispiel mithilfe von Gerichtsvollziehern oder durch Lohnpfändung bei Ihrem Arbeitgeber. Der Bescheid wirkt wie ein Gerichtsurteil und wird Ihnen durch die Post oder durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt. Sie haben dann zwei Wochen Zeit, um bei Gericht Einspruch

gegen den Vollstreckungsbescheid einzulegen. Einzelheiten zu Form und Frist des Einspruchs sind in der Rechtsbehelfsbelehrung auf dem Vollstreckungsbescheid dargestellt. Wenn Sie schuldlos daran gehindert waren, die Einspruchsfrist einzuhalten, können Sie bei Gericht die sogenannte „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ beantragen. Auch dieser Antrag unterliegt einer Frist von zwei Wochen. Das heißt, Sie sollten möglichst umgehend, nachdem Sie Kenntnis von dem Vollstreckungsbescheid erlangt haben, die Wiedereinsetzung beantragen.

### **5. Titulierung der Forderungen**

Legen Sie gegen den Vollstreckungsbescheid nicht fristgemäß Einspruch ein, wird er rechtskräftig. Als Vollstreckungstitel schreibt er amtlich fest, dass dem Gläubiger der Anspruch zusteht, der im Bescheid festgestellt ist. Sie können sich praktisch nicht mehr dagegen wehren. Sogenannte titulierte Forderungen verjähren generell erst nach 30 Jahren.

Ist die Forderung Ihres Gläubigers berechtigt und sollten Sie zahlen wollen, aber derzeit nicht können, und besteht der Gläubiger außerdem auf einem Vollstreckungstitel, dann können Sie ein notarielles Schuldanerkenntnis anbieten. Sie sollten es abgeben, bevor der Gläubiger ein Gerichtsverfahren beginnt. So sparen Sie die Kosten für das Gerichtsverfahren.

### **6. Zwangsvollstreckung**

Wenn Gläubiger die Zwangsvollstreckung gegen Sie betreiben wollen, also die zwangsweise Durchsetzung ihrer Forderungen, müssen sie über einen Vollstreckungstitel (zum Beispiel Urteil oder Vollstreckungsbescheid) verfügen. Die häufigsten Vollstreckungsmaßnahmen sind die Sachpfändung, die eidesstattliche Versicherung und die Forderungspfändung mit Zugriff auf Lohn/Gehalt, Sozialleistungen und Bankguthaben.



Sollten Sie einen Mahn- oder Vollstreckungsbescheid erhalten, prüfen Sie genau, ob die angegebene Forderung überhaupt berechtigt ist. Oder ob sie in der genannten Höhe zutrifft. Das gilt ebenso für die Höhe der Zinsen und für die Inkassokosten. Wenn Sie sicher sind, dass die Forderung unberechtigt ist, können Sie **innerhalb von zwei Wochen** beim Amtsgericht teilweise oder insgesamt Widerspruch bzw. Einspruch gegen den Bescheid einlegen. Den Bescheiden liegen Formulare für den Widerspruch/Einspruch bei. Im Zweifelsfall fragen Sie die Schuldnerberatungsstelle.

Wichtig: Halten Sie Fristen für den Widerspruch/Einspruch gegen unberechtigte Forderungen unbedingt ein.

### Die einzelnen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

**Sachpfändung:** Für die Pfändung beweglicher Sachen sind die Gerichtsvollzieher zuständig. Sie erhalten von den Gläubigern einen sogenannten Vollstreckungsauftrag.

Auch bei der Zwangsvollstreckung sind Sie nicht schutzlos und haben Rechte: Grundsätzlich dürfen Gerichtsvollzieher Ihre Wohnung nur mit Ihrer Einwilligung durchsuchen. Verweigern Sie den Zutritt oder sind Sie trotz schriftlicher Ankündigung mehrmals nicht zu Hause anzutreffen, wird innerhalb weniger Tage eine **richterliche Durchsuchungsanordnung** ergehen. Dann dürfen Gerichtsvollzieher sogar Ihre Wohnungstür aufbrechen lassen, was zusätzliche Kosten verursacht.

---

**TIPP** Um Ärger und Kosten zu vermeiden, sollten Sie der Wohnungsdurchsuchung zustimmen. Aber: Nur Gerichtsvollzieher sowie Vollzugsbeamte der öffentlichen Verwaltung (insbesondere Stadtkassen, Hauptzollämter oder Finanzämter) dürfen pfänden. Lassen Sie sich die Dienstaussweise zeigen.

---

Unpfändbar ist Ihre **notwendige** und **angemessene** Wohnungsausstattung. Dazu gehören Kleidung, Möbel, Küchengeräte und ein Fernseher. Auch die gebrauchte Wasch- und die Spülmaschine oder das Videogerät werden Ihnen in der Regel belassen.

Auch Gegenstände für Erwerbstätigkeit oder Ausbildung (zum Beispiel der Pkw eines Versicherungsvertreters, der PC einer Lehrerin oder eines Studenten) sind nicht pfändbar.

Der Gerichtsvollzieher muss Ihnen so viel Bargeld belassen, wie Ihnen bis zum nächsten Lohnzahlungstermin oder bis zur nächsten Auszahlung Ihrer laufenden Sozialleistung als unpfändbarer Anteil zusteht (Tabelle Seite 58).

Mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung treten zum 1. Januar 2013 Änderungen in Kraft, die für Sie wichtig sein können. Durch die Reform wird die gütliche Erledigung der Zwangsvoll-



streckung angestrebt. Das heißt, der Gerichtsvollzieher soll jederzeit auf eine einvernehmliche Regelung in der Zwangsvollstreckung hinwirken.

Zudem sind Sie ab Januar 2013 verpflichtet, bereits am Anfang des Vollstreckungsverfahrens Auskunft über Ihr Vermögen zu erteilen und alle Vermögensgegenstände offenzulegen, die Ihnen gehören. Ferner müssen Sie an Eides statt versichern, dass Sie die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben.



Die eidesstattliche Versicherung hat zum Ziel, **Ihre gesamte Vermögenssituation transparent zu machen**. Gläubiger erfahren dadurch, wo Sie arbeiten bzw. einer Nebenbeschäftigung nachgehen, welche Bank Ihr Konto führt, ob Sie über eine Kapitallebensversicherung, einen Sparvertrag oder ein Bausparguthaben verfügen.

Falls Sie Ihrer Pflicht nicht nachkommen, die Vermögensauskunft abzugeben, hat der Gerichtsvollzieher bestimmte Auskunftsrechte gegenüber Dritten. Das gilt auch, wenn die aufgeführten Vermögensgegenstände nicht erwarten lassen, dass sich die Ansprüche des Gläubigers befriedigen lassen. Der Gläubiger kann den Gerichtsvollzieher mit der Abfrage von Daten bei der gesetzlichen Rentenversicherung (nach dem Arbeitgeber), beim Bundeszentralamt für Steuern (über das Bestehen eines Kontos oder Depots) und beim Kraftfahrt-Bundesamt (ob Sie Halter eines Fahrzeugs sind) beauftragen. Außerdem kann der Gläubiger den Gerichtsvollzieher mit einer Anfrage bei der Meldebehörde und gegebenenfalls beim Ausländerzentralregister beauftragen, wenn ihm Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Solche Anfragen sind gebührenpflichtig. Sie können sie vermeiden, indem Sie den Gläubiger richtig informieren.

Wichtig ist, dass Sie innerhalb von drei Jahren nur ein Vermögensverzeichnis dieser Art abgeben müssen. Sie werden für diese Zeit beim zentralen Vollstreckungsgericht **im Schuldnerverzeichnis** geführt. Damit verlieren Sie Ihre Kreditwürdigkeit.

Der Gerichtsvollzieher setzt einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft fest und lädt Sie hierzu in seine Geschäftsräume ein. Allerdings kann der Gerichtsvollzieher auch Ihre Wohnung als Ort der Abgabe der Vermögensauskunft bestimmen. Erscheinen Sie nicht oder verweigern Sie die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, kann gegen Sie ein Haftbefehl erlassen werden.

Gegenüber Gerichtsvollziehern müssen Sie an Eides statt erklären, dass die Angaben im Vermögensverzeichnis, das Sie ausfüllen müssen, vollständig und richtig sind. Durch falsche Angaben machen Sie sich strafbar! **i**

Nehmen Sie jetzt keine Kredite mehr auf, ohne auf die eidesstattliche Versicherung hinzuweisen. Ansonsten ist auch das eine Straftat. Dies gilt ebenso, wenn Sie jetzt noch auf Raten bestellen und später nicht zahlen (können).

Die **Löschung** Ihres Eintrags im Schuldnerverzeichnis erfolgt **automatisch nach drei Jahren** (zum Jahresende). Vorher können Sie die Löschung beantragen, wenn Sie nachweislich Ihre Schulden zurückgezahlt haben.

**Forderungspfändung:** Dabei erlässt das Vollstreckungsgericht auf Gläubigerantrag einen sogenannten **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss**. Er wird dem sogenannten Drittschuldner zugestellt: Arbeitgeber, Kredit-

institut, Lebensversicherer, Bausparkasse, Untermieter oder Vermieter usw. Der Drittschuldner darf nach Erhalt des Beschlusses nicht mehr an Sie auszahlen, sondern nur an die Gläubiger, die Forderungen erhoben haben.

**Lohnpfändung:** Ihr Arbeitgeber muss nach der Zustimmung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses den pfändbaren Anteil Ihres Arbeitseinkommens berechnen. Erst nachdem er die sogenannten unpfändbaren Lohnanteile, zum Beispiel Überstundenvergütung, Weihnachts- und Urlaubsgeld oder andere Zulagen, abgerechnet hat, darf die Pfändungstabelle zur Anwendung kommen. Sie enthält bestimmte Freigrenzen, um das Existenzminimum zu sichern. Überstundenvergütung, Weihnachts- und Urlaubsgeld sind allerdings nicht oder nicht in jedem Fall in voller Höhe unpfändbar.

Die **Pfändungstabelle** wird alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Tabelle ist im Internet abrufbar (Auszug siehe Seite 58).

› [www.bmj.de](http://www.bmj.de)  
(Suchwort: Pfändungstabelle)

**Pfändung von laufenden Sozialleistungen:** Es gelten grundsätzlich dieselben Regeln und Pfändungsgrenzen wie bei der Lohnpfändung. Die Pfändungstabelle wird automatisch von der Arbeitsagentur, dem Rentenversicherungsträger oder der Krankenkasse angewendet.

Generell unpfändbar sind insbesondere zweckgebundene Sozialleistungen wie Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Sozialhilfe), Elterngeld bis zur Höhe von 300 Euro, Mutterschaftsgeld, Leistungen der Pflegeversicherung, Kindergeld und Wohngeld (es sei denn, Vermieter oder Immobilienfinanzierer wollen auf das Wohngeld zugreifen).

**Kontopfändung:** Dabei haben die Gläubiger auf die laufenden Einkünfte auf Ihrem Konto Zugriff. Diese

Form der Pfändung steht Ihren Gläubigern offen, und sie wird immer häufiger parallel eingesetzt.

### **Kontopfändungsschutz**

Seit dem 1. Juli 2010 hat jeder Bankkunde das Recht zu verlangen, dass das Kreditinstitut sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto, kurz P-Konto genannt, führt. Dies gilt auch für bereits gepfändete Konten.

Dieses **P-Konto** ermöglicht jedem Inhaber eines Girokontos während der Kontopfändung automatisch den Zugriff auf zumindest den überwiegenden Teil seiner unpfändbaren Einkünfte. So ist eine weitere Teilnahme am Wirtschaftsleben möglich. Jeder Bürger darf nur ein Girokonto als P-Konto führen.

Den Pfändungsschutz in Höhe des jeweiligen Freibetrages gewährt das Gesetz auf einem P-Konto nur dann, wenn auf ihm ein entsprechendes Guthaben vorhanden ist.

Weist das Konto ein Minus aus, besteht trotzdem der Anspruch des Kontoinhabers auf Umwandlung in ein P-Konto. Dann kommt eine Umschuldungsvereinbarung mit dem Kreditinstitut in Betracht, damit der Pfändungsschutz des P-Kontos auch praktisch seine Wirkung entfalten kann.



Das P-Konto wirkt sich positiv für den Gläubiger aus. Denn wer weiter arbeiten und mit seinen pfandfreien Einkünften wirtschaften kann, wird am Ende auch seine Schulden tilgen können.

Der Kontopfändungsschutz beim P-Konto macht eine angemessene Lebensführung des Schuldners und seiner Unterhaltsberechtigten möglich. Automatisch besteht auf dem P-Konto zunächst ein Pfändungsschutz für Guthaben in Höhe des Grundfreibetrages von derzeit 1.028,89 Euro je Kalendermonat.

Dieser **Basispfändungsschutz** kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. So zum Beispiel wegen Unterhaltspflichten des Schuldners: Der Basispfändungsschutz erhöht sich um 387,22 Euro für die erste und um jeweils weitere 215,73 Euro für die zweite bis fünfte Person. Kindergeld oder bestimmte soziale Leistungen sind zusätzlich geschützt. Als Nachweis genügt eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder einer Schuldnerberatungsstelle. In besonderen Fällen, zum Beispiel bei außerordentlichen Bedürfnissen wegen einer Krankheit, lässt sich der pfandfreie Guthabenbetrag individuell anpassen – vom Vollstreckungsgericht oder bei der Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers (zum Beispiel Finanzamt, Stadtkasse).

Sogar das Ansparen von Guthaben ist in kleinerem Umfang beim P-Konto möglich. Wenn der Schuldner den Freibetrag in einem Kalendermonat nicht oder nicht vollständig verbraucht, wird der restliche Betrag in den folgenden Kalendermonat übertragen und – zusätzlich zu dem neu geschützten Guthaben für diesen Kalendermonat – vor der Pfändung geschützt.

Es gibt sogar die Möglichkeit, dass das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners anordnet, dass das Guthaben auf dem P-Konto für die Dauer von bis zu

zwölf Monaten nicht der Pfändung unterworfen ist. Dafür hat der Schuldner nachzuweisen, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind. Außerdem muss er glaubhaft machen, dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend unpfändbare Beträge zu erwarten sind.

Zusätzlich gilt: Wird eine Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch oder Kindergeld einem P-Konto gutgeschrieben, darf diese Gutschrift grundsätzlich 14 Tage lang nicht mit Forderungen von Gläubigern verrechnet werden. Hierdurch hat der Schuldner ausreichend Zeit, die Leistung abzuheben und damit zweckgebundene, existenzsichernde Ausgaben zu decken.

Bei **Lohnpfändungen** (Arbeitseinkünfte, Lohnersatzleistungen wie Altersrente, Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Einkünfte von Selbstständigen) gilt: Werden diese Einkünfte dem gepfändeten P-Konto gutgeschrieben und übersteigen sie den geschützten Grundfreibetrag oder den erhöhten Sockelbetrag, muss sich der Kontoinhaber weiterhin an das Vollstreckungsgericht (oder die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers) wenden und die individuelle Kontofreigabe entsprechend der Pfändungstabelle beantragen.

Da seit Juli 2011 neue gesetzliche Freibeträge gelten, kann es sinnvoll sein, eine bestehende Freigabeentscheidung erneut durch das Gericht oder die Vollstreckungsstelle überprüfen zu lassen. Wenn Sie auf Ihrem Pfändungsschutzkonto nur den Grundfreibetrag oder einen erhöhten Freibetrag wegen Unterhaltsleistungen (siehe oben) in Anspruch nehmen, ist eine gerichtliche Entscheidung nicht erforderlich, um diese Freibeträge auf Ihrem Konto zu erhöhen.





Das Vollstreckungsgericht (bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers) kann auch „nach unten“ abweichende Pfändungsfreibeträge bestimmen, etwa bei einer Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen. Das Kreditinstitut ist dann an diese Pfändungsfreibeträge gebunden, auch wenn sie niedriger sind als die Freibeträge, die im Gesetz vorgeschrieben sind.

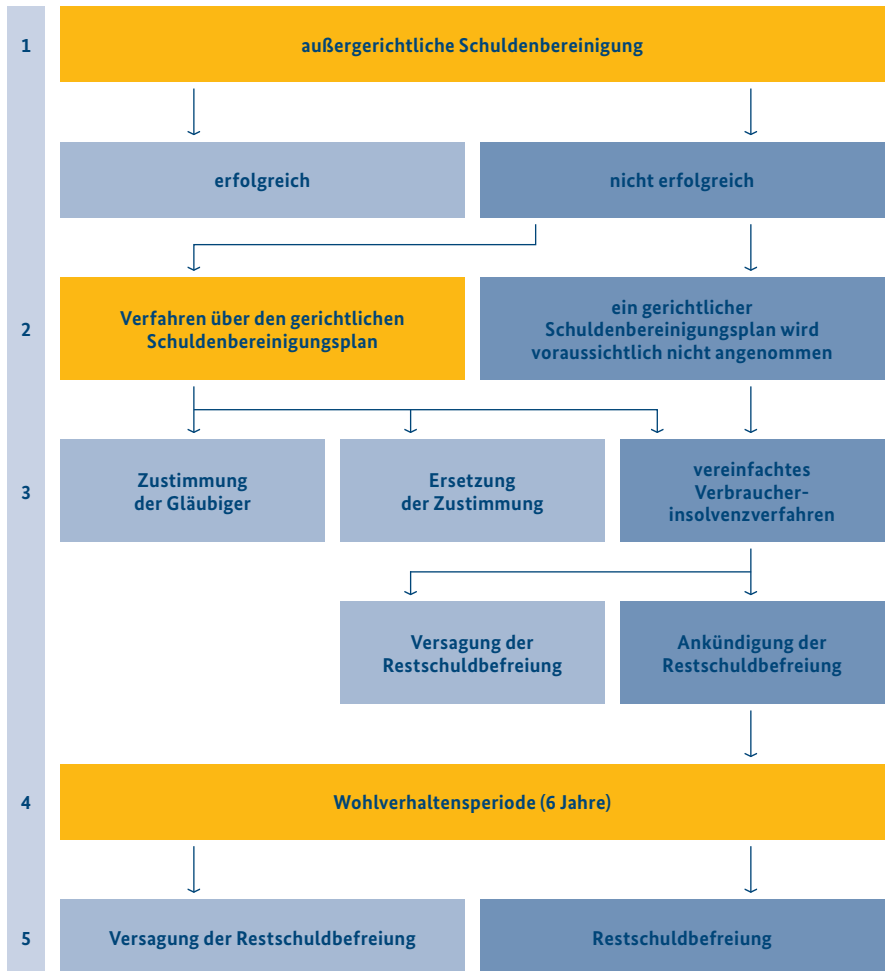
› [www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de)

Die Pfändungsschutzregelungen zum P-Konto gelten auch für die Einkünfte von Selbstständigen.

**i** Seit dem 1. Januar 2012 besteht Kontopfändungsschutz nur noch bei Inanspruchnahme eines P-Kontos.

## 1.4 Schuldenregulierung – Verbraucherinsolvenz

Das Verbraucherinsolvenzverfahren:



Quelle: Bundesjustizministerium

Gläubiger können aufgrund rechtskräftiger Urteile und Vollstreckungsbescheide 30 Jahre lang die Zwangsvollstreckung betreiben. Aber: Durch ein Verbraucherinsolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung können Überschuldete unter Umständen auch gegen den Willen ihrer Gläubiger eine Befreiung von ihren Schulden erlangen. Dank der vorgesehenen Verkürzung der Wohlverhaltensperiode und einer möglichen Stundung der Verfahrenskosten haben Überschuldete, die sich erfolglos um eine angemessene freiwillige Einigung mit ihren Gläubigern bemüht haben, eine echte Chance auf einen Neuanfang.

Das **Verbraucherinsolvenzverfahren** – auch vereinfachtes Insolvenzverfahren genannt – ist in der Insolvenzordnung (InsO) geregelt. Es besteht aus drei Stufen:

- außergerichtlicher Einigungsversuch,
- gerichtliches Schuldenregulierungsverfahren und
- vereinfachtes Insolvenzverfahren mit anschließender Wohlverhaltensperiode und Restschuldbefreiung. Das bedeutet: Dem „redlichen“ Schuldner werden nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens die restlichen Schulden erlassen. Die beteiligten Gläubiger haben dann keine Möglichkeit mehr, die restlichen Forderungen einzutreiben.

Die einzelnen Schritte lassen sich hier nur kurz erläutern. Genauere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Schuldnerberatung. Sie sollten sie unbedingt in Anspruch nehmen, wenn Sie den Weg der Verbraucherinsolvenz gehen wollen.

Informationen finden Sie außerdem im Internet, insbesondere auf der Website des Bundesverbraucherministeriums unter dem Stichwort „Verbraucherinsolvenz“. Das Bundesjustizministerium gibt in seiner Broschüre „Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche

Schuldner“ einen Überblick über das Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. Es stellt auf seiner Website zudem die notwendigen Antragsformulare zur Verfügung.

)  
[www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de)  
[www.bmelv.de](http://www.bmelv.de)  
[www.bmj.de](http://www.bmj.de)

### **1. Außergerichtliche Schuldenregulierung**

Ziel der außergerichtlichen Schuldenregulierung ist es, sich mit allen Gläubigern auf einen **Schuldenregulierungsplan** zu einigen.

Hierfür gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Sie können mit den Gläubigern alle Details frei vereinbaren. So zum Beispiel sachgerechte Regelungen über Stundungen, Ratenzahlungen, Schuldenerlass oder Teilerlass von Schulden, Verwertung von Sicherheiten, Schonung bestimmter Vermögenswerte, Verzinsung oder Verzicht auf Zinsen und Ähnliches.

Die Aufnahme von Anpassungsklauseln in die Zahlungsvereinbarungen ist hilfreich. Denn sie regeln, dass die Zahlungen sinken bzw. ausgesetzt werden, wenn sich Ihre finanziellen Verhältnisse verschlechtern. Die Interessen der Gläubiger wiederum werden dadurch berücksichtigt, dass die Zahlungen steigen, wenn sich Ihre Finanzsituation verbessert.

Auf alle Fälle sollten Sie während der Dauer des Zahlungsvergleichs mit dem Gläubiger vereinbaren, dass er auf die Zwangsvollstreckung verzichtet und Ihnen auch den Restschulderlass sowie die Aushändigung des Originalschuldtitels bei vertragsgemäßer Leistungserfüllung zusichert.

Wenn die außergerichtliche Schuldenregulierung nicht gelingt, benötigen Sie zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens eine Bescheinigung von einer „geeigneten Person oder Stelle“, dass der Einigungsversuch gescheitert ist. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Scheitern

anzugeben. Und der Schuldenregulierungsplan, der dem Einigungsversuch zugrunde lag, ist beizufügen.

**i** Die Insolvenzordnung schreibt die Bescheinigung durch eine „geeignete Person oder Stelle“ vor. Das sind Rechtsanwälte, Steuerberater und Notare sowie die Schuldnerberatungsstellen, die nach den Ausführungsgesetzen der Bundesländer als Insolvenzberatungsstellen anerkannt sind.

Wegen der Bedeutung, die die außergerichtliche Schuldenregulierung hat, sollten Sie sich an eine Schuldnerberatung oder an eine „geeignete Person oder Stelle“ wenden, um einen Schuldenregulierungsplan aufzustellen. Mit Blick auf ein eventuell folgendes Verbraucherinsolvenzverfahren ist das sehr sinnvoll und hilfreich.



## 2. Gerichtliches Schuldenregulierungsverfahren

War der außergerichtliche Einigungsversuch erfolglos, können Sie beim Insolvenzgericht an Ihrem Wohnort ein Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen. Die Antragsformulare erhalten Sie bei den Insolvenzgerichten und den Schuldnerberatungsstellen oder auf der Website des Bundesjustizministeriums.

**Gerichtlicher Schuldenregulierungsplan:** Bevor das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet wird, kann das Gericht nochmals versuchen, eine einvernehmliche Schuldenregulierung herbeizuführen. Der Vorteil des gerichtlichen Einigungsversuchs ist, dass jetzt nicht mehr alle Gläubiger, sondern nur noch die Mehrheit der Gläubiger nach „Köpfen und Schuldsumme“ dem Schuldenregulierungsplan zustimmen müssen. Das Gericht kann unter bestimmten Voraussetzungen anstelle der Gläubiger zustimmen, die Ihren Plan ablehnen (sogenanntes Zustimmungsersetzungsverfahren).

Wird der Plan angenommen bzw. werden die fehlenden Zustimmungen einer Gläubigerminderheit vom Gericht ersetzt, erübrigt sich das weitere Verfahren. Der angenommene gerichtliche Schuldenregulierungsplan hat dieselbe Wirkung wie ein gerichtlicher Vergleich. Dies bedeutet, Sie müssen die im Schuldenregulierungsplan vereinbarten Zahlungen leisten.

Hat der Plan keine Aussicht, von den Gläubigern angenommen zu werden, etwa weil Sie ihnen keine Zahlungen anbieten können, wird das Gericht auf die Durchführung des gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahrens verzichten. In diesem Fall und beim Scheitern des gerichtlichen Einigungsversuchs entscheidet das Gericht über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.



### 3. Vereinfachtes Insolvenzverfahren

**Öffentliche Mitteilung zur Verfahrenseröffnung:** Mit dem Beschluss des Gerichts zur Eröffnung des Verfahrens werden die Gläubiger öffentlich aufgefordert, ihre Forderungen gegen Sie beim Treuhänder anzumelden. Das Insolvenzgericht bestimmt ihn für die Dauer des Verfahrens. Er übernimmt die Aufgaben eines Insolvenzverwalters.

---

**TIPP** Prüfen Sie, ob die angemeldeten Forderungen dem Grunde nach berechtigt sind. Ist das ganz oder teilweise nicht der Fall, müssen Sie persönlich oder (falls ein schriftliches Verfahren angeordnet ist) schriftlich widersprechen. Sie müssen auch widersprechen, wenn sich eine Forderung nicht – wie eventuell behauptet – aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung ergibt.

---

Durch die Veröffentlichung erhalten Dritte von Ihrem Verbraucherinsolvenzverfahren Kenntnis. Das Insolvenzgericht gibt Ihren Namen und Ihre Adresse im Internet bekannt. Ihr Arbeitgeber und unter Umständen Ihr Vermieter erfahren über den Treuhänder davon.

Wenn Sie eine **Restschuldbefreiung** beantragt haben und keine Ablehnungsgründe vorliegen, beschließt das Gericht am Ende des Insolvenzverfahrens, dass Sie von den verbliebenen Schulden befreit werden. Voraussetzung ist, dass Sie in einer anschließenden **Wohlverhaltensperiode Ihren Verpflichtungen nachkommen** und auch nach Ablauf dieser Periode keine Gründe für die Ablehnung einer Restschuldbefreiung vorliegen.

#### **4. Wohlverhaltensperiode**

Nach Ankündigung der Restschuldbefreiung durch das Gericht muss Ihr Arbeitgeber oder Rententräger weiter die pfändbaren Beträge Ihres Einkommens an den Treuhänder abführen, den das Gericht bestellt hat.

Sie müssen sich derzeit noch für die Dauer von sechs Jahren gegenüber Ihren Gläubigern „wohl verhalten“, das heißt: In dieser Zeit müssen Sie **bestimmte Auflagen erfüllen**, insbesondere

- eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben oder, wenn Sie erwerbslos sind, sich um Arbeit bemühen und jede zumutbare Arbeit annehmen,
- ererbtes Vermögen zur Hälfte an den Treuhänder herausgeben und
- jeden Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel anzeigen.

Die Wohlverhaltensperiode beginnt mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Die Bundesregierung hat jüngst eine Verkürzung der Wohlverhaltensperiode auf drei Jahre beschlossen. Das Gesetzgebungsverfahren dazu ist noch nicht abgeschlossen.

#### **5. Restschuldbefreiung**

Halten Sie die Verpflichtungen ein, befreit Sie das Insolvenzgericht nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode von





den restlichen Schulden. Ausgenommen davon sind jedoch Geldstrafen, Geldbußen sowie Zwangs- und Ordnungsgelder, zinslose Darlehen, die Dritte gewährt haben, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu begleichen, und Forderungen aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung.

Bei Unterhaltspflichten gilt, dass Sie hierfür die laufenden Zahlungen aufbringen müssen. Rückstände werden mit der Restschuldbefreiung nach sechs Jahren erlassen. Ausnahme: Sie hatten Ihre Unterhaltspflichten damals vorsätzlich verletzt und die Unterhaltsforderungen wurden mit Hinweis hierauf angemeldet.

## 1.5 Hilfen beim Rechtsstreit

Gläubiger wählen meist das gerichtliche Mahnverfahren, um ihre Forderungen durchzusetzen. Wenn Sie dem widersprechen, kommt es zu einem Rechtsstreit, der im Regelfall vor dem Amtsgericht Ihres Wohnsitzes ausgetragen wird.

Lassen Sie sich in diesem Fall durch einen Rechtsanwalt vertreten. Bei Zivilprozessen ist eine Vertretung durch Anwälte zwar im Allgemeinen nur vor dem Landgericht und höheren Gerichten vorgeschrieben. Aber bei komplizierten Rechtsfragen sollten Sie sich anwaltlich beraten lassen.

Wenn Sie die Kosten für eine Rechtsberatung oder einen Prozess nicht selbst tragen können, kommt hierfür unter Umständen die staatliche Beratungs- oder Prozesskostenhilfe auf. Im Insolvenzverfahren gelten Sonderregelungen.

**Beratungshilfe:** Nach dem Beratungshilfegesetz steht Bürgern mit niedrigem Einkommen gegen ein geringes Entgelt von zehn Euro Rechtsberatung und Rechtsvertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens zu.



Ob Sie zu dem berechtigten Personenkreis gehören, erfahren Sie beim zuständigen Amtsgericht. Wenn Sie den Antrag darauf stellen, sollten Sie Nachweise über Ihr Einkommen (unter Umständen Sozialleistungen), Ihre laufenden Kosten (Miete, Strom, Darlehensraten) und Ihre Unterhaltsverpflichtungen mitnehmen. Das Gericht stellt Ihnen einen Berechtigungsschein aus, mit dem Sie einen Rechtsanwalt eigener Wahl aufsuchen können.

**Prozesskostenhilfe:** Die Prozesskostenhilfe deckt je nach Einkommen des Schuldners voll oder teilweise die Kosten des Gerichts und des eigenen Rechtsanwalts. Wer den Prozess verliert, muss jedoch die Gerichts- und Anwaltskosten der Gegenpartei in voller Höhe selbst bezahlen. Voraussetzung für Prozesskostenhilfe ist, dass hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.

Dazu muss man beim Prozessgericht einen Antrag stellen und den Streit unter Angabe der Beweismittel erläutern. Dem Antrag sind eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen. Für die Erklärung gibt es ein Formular, das man sorgfältig und vollständig ausfüllen muss.

**Kostenregelung im Insolvenzverfahren:** Das gerichtliche Verfahren ist kostenpflichtig. Grundsätzlich trägt der Schuldner die Kosten des Verfahrens. Sie werden in der Regel aus der Insolvenzmasse bzw. aus dem pfändbaren Einkommensanteil bezahlt, den der Treuhänder einzieht. Auf Antrag des Schuldners lassen sich die Verfahrenskosten bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung stunden. Es gelten die Regelungen und Einkommensgrenzen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe. Hinweise dazu finden Sie in der Broschüre „Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe“, die Sie von der Website des Bundesjustizministeriums herunterladen können.





## 2

# Überschuldung vermeiden

**Gestern wurden die Raten für den Fernseher und die Reise abgebucht, heute die Quartalszahlung für die Versicherung. Und jetzt liegt auch noch eine Nebenkostenabrechnung für die Wohnung in der Post – eine Nachzahlung ist fällig.**

Wenn man den Überblick über seine Einnahmen und Ausgaben verliert, kann es schnell passieren, dass man mehr ausgibt, als in die Haushaltskasse hineinkommt. Geschieht dies über längere Zeit, droht Überschuldung.

Häufig spielen Kredite dabei eine Rolle. Wunschkäufe über ein Darlehen zu finanzieren, ist heute nichts Ungewöhnliches mehr. Das war nicht immer so. War es früher verpönt, für Konsumgüter Geld zu borgen, wartet der passende Kleinkredit heute quasi in jedem Supermarkt.



### **Kredite schränken den finanziellen Spielraum ein**

Wer einen oder gar mehrere Kredite aufgenommen hat, schränkt seine finanziellen Spielräume für einen längeren Zeitraum ein. Unwägbarkeiten wie Arbeitslosigkeit,

Krankheit oder Scheidung bergen zusätzlich Risiken, von einer Verschuldung in die Überschuldung zu geraten.

Generell ist gegen ein Darlehen nichts einzuwenden, wenn ein regelmäßiges Einkommen die monatlichen Ratenzahlungen sichert und genügend Puffer bleibt. Wichtig ist daher, dass jeder Verbraucher seine Haushalts-situation und seine finanziellen Möglichkeiten richtig einschätzt. Oftmals werden dabei die vielen verschiedenen „kleinen“ monatlichen Fixkosten vom Handyvertrag bis zum Abonnement vergessen. Zu bedenken ist auch: Ein Kauf auf Raten ist in der Regel erheblich teurer als sofortige Bezahlung.



**Bevor Sie ein neues Darlehen aufnehmen**, sollten Sie bei mehreren Banken genau die Kreditkonditionen prüfen und vergleichen. Informieren Sie sich umfassend. Das gilt auch für eine angebotene Restschuldversicherung, die sehr teuer sein kann. Stellen Sie sicher, dass Sie das Darlehen zurückzahlen können. Nutzen Sie dazu eine Einnahmen-Ausgaben-Übersicht (siehe Seite 16–17). Heben Sie alle Kreditverträge, Mahnungen, Rechnungen und Ähnliches sorgfältig auf. Das erleichtert den Überblick. Eine konsequente Haushaltsplanung, rechtzeitige umfassende Beratung und offensive Arrangements mit den Gläubigern können Zahlungsschwierigkeiten und eine Überschuldung meist abwenden.

**Handeln Sie schnell und wirken Sie aktiv mit:** Suchen Sie möglichst frühzeitig eine Schuldnerberatungsstelle auf, wenn Sie den Eindruck haben, dass Ihnen die Zahlungen über den Kopf wachsen (siehe Seite 11). Warten Sie nicht, bis der Gerichtsvollzieher vor der Tür steht! Je früher Sie handeln, desto besser lässt sich der Schaden begrenzen.

**Wenn Gläubiger Ihnen ihre Forderungen per Post schicken**, prüfen Sie sie genau. Lehnen Sie Ratenzahlungen ab, die noch nicht einmal die laufenden Zinsen abdecken.

**Informieren Sie Ihre Gläubiger** frühzeitig, wenn Sie in Zahlungsschwierigkeiten stecken. Verhandlungen mit den Gläubigern versprechen dann mehr Erfolg (siehe Musterbrief Seite 59).

## 2.1 Sonstige Hilfen

Menschen in einer schwierigen finanziellen Situation erhalten Hilfen vom Staat. Die Unterstützung ist abhängig vom Einkommen oder knüpft an eine bestimmte Familienkonstellation oder an bestimmte Lebenslagen an (zum Beispiel Erwerbsunfähigkeit).



Die Hilfen reichen – um nur die wichtigsten zu nennen – von der Sozialhilfe über die Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialgeld, Bundesausbildungsförderung und Ausbildungsbeihilfen bis hin zu Wohngeld und Kinderzuschlag, finanziellen Leistungen bei der Geburt eines Kindes oder bei Erwerbsunfähigkeit, Elterngeld, Unterhaltsansprüche und Unterhaltsvorschuss sowie Kindergeld.

Auf der Internetseite zum Familienwegweiser finden Sie dazu hilfreiche Informationen. In der Rubrik „Service“ können Sie mit speziellen Onlinerechnern (beispielsweise mit dem Elterngeldrechner oder dem Steuerrechner) leicht feststellen, ob Ihnen Leistungen und Hilfen zustehen und wie hoch sie ausfallen.

) [www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de)

Speziell um Unterkunft und Heizung zu sichern, gewähren die Kommunen als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder das Sozialamt Darlehen bzw. Beihilfen. Ist es Ihnen wegen Ihrer finanziellen Lage nicht möglich, Ihre Miete zu zahlen, oder sind Sie bereits mit den Zahlungen im Rückstand und droht Obdachlosigkeit, sollten Sie umgehend Kontakt mit Ihrer Arbeitsvermittlung oder Ihrem Sozialamt aufnehmen.



## 2.2 Die eigenen Einnahmen und Ausgaben im Überblick

Um Ihre Einnahmen- und Ausgabensituation langfristig zu verbessern, müssen Sie nach Einsparmöglichkeiten und neuen Einnahmequellen suchen. Eine große Hilfe dabei stellt der Haushaltsplan dar (siehe Seite 16–17).

Auch ein Haushaltsbuch, in das Sie Ihre täglichen Ausgaben eintragen, hilft, das eigene Wirtschaften zu verbessern. Eine Möglichkeit ist, die Einnahmen in Wochenbudgets (in Einzelfällen auch in Tagessätze) einzuteilen. Dabei sollten Sie Rücklagen für periodisch wiederkehrende Ausgaben wie Versicherungen, Winterkleidung oder den Heizölvorrat bilden. Verschiedene Organisationen helfen dabei:



- Die **Verbraucherzentralen** bieten präventive Beratung an: bei der Jugendarbeit in Schulen, vor der Baufinanzierung, für Finanzdienstleistungen (etwa Versicherung, Altersvorsorge und Geldanlage), in Rechtsfragen und bei allen Fragen, die die Themen Haushalt und Produkte betreffen.
- Die **Sparkassen-Finanzgruppe** unterstützt mit ihrem Beratungsdienst „Geld und Haushalt“ Privathaushalte in allen Fragen rund um das Haushaltsbudget. Zu den kostenlosen Angeboten gehören Broschüren wie „Mein Haushaltsbuch“ oder „Mein Taschengeldplaner“, das Online-Haushaltsbuch „Web-Budgetplaner“ und eine persönliche Budgetanalyse online oder in schriftlicher Form.

Die entsprechenden Adressen finden Sie im Adressverzeichnis im Anhang.

## 2.3 Das 1x1 des Verbraucherdarlehens

In den §§ 491–509 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) finden sich Sondervorschriften für Verbraucherdarlehen, die vor Kreditwucher schützen und die die Rechte der Verbraucher stärken.

Die Bestimmungen des BGB gelten für (entgeltliche) Finanzierungshilfen aller Art, die ein Unternehmen als Darlehensgeber einem Verbraucher als Darlehensnehmer gibt. Ausgenommen sind insbesondere Darlehen und Finanzierungshilfen mit einer Gesamthöhe unter 200 Euro sowie Verträge, bei denen eine Rückzahlung binnen drei Monaten und nur geringe Kosten vereinbart sind.



Grundsätzlich gilt:

- Der Kreditgeber, also die Bank oder Sparkasse, muss dem Kreditnehmer eine Übersicht mit vorvertraglichen **Informationen** aushändigen und gegebenenfalls erläutern. Die Übersicht enthält unter anderem Angaben über sämtliche Kosten, das Widerrufsrecht, das Recht auf vorzeitige Rückzahlung und die Folgen eines Zahlungsverzugs. Dieses Dokument ist **so rechtzeitig** vor Vertragsschluss zu überreichen, dass der Kreditnehmer die Möglichkeit hat, es mit nach Hause zu nehmen und in Ruhe zu prüfen.

- Der Kreditvertrag muss **schriftlich** abgefasst sein. Er muss bestimmte **Mindestangaben** enthalten: Nettodarlehensbetrag, Zinssatz und alle sonstigen Kosten sowie Angaben zur Vertragslaufzeit. Außerdem ist hierin der **effektive Jahreszins** anzugeben, anhand dessen sich unterschiedliche Kreditangebote vergleichen lassen.
- Ein Kreditvertrag ist **nichtig**, wenn die schriftliche Form nicht eingehalten wird oder eine der Pflichtangaben fehlt. (Wird ein solcher Kredit jedoch ausbezahlt, kommt dennoch ein Vertrag zustande; in diesem Fall gelten unter bestimmten Voraussetzungen für Verbraucher günstigere Vertragsbedingungen.)
- Der Vertrag ist innerhalb von 14 Tagen **widerrufbar**. Über die Einzelheiten des Widerrufsrechts muss der Vertrag informieren. Ist der Kreditvertrag mit einem Kaufvertrag verbunden, entfällt mit dem Widerruf des Verbraucherdarlehens auch die Bindung an den Kaufvertrag.

Das Gesetz sorgt zudem für Klarheit über die Kosten eines Kredits: Die Kosten einer **Restschuldversicherung** müssen in die Gesamtkosten des Kredits eingerechnet sein – wenn der Abschluss der Versicherung Voraussetzung für die Kreditvergabe oder für die Kreditvergabe zu den vorgesehenen Vertragsbedingungen ist. Die Kosten für die Restschuldversicherung fließen auch in die Berechnung des effektiven Jahreszinses ein.

Kreditgeber sind zu einer verantwortungsvollen Kreditvergabe verpflichtet. So müssen sie vor Abschluss des Kreditvertrags die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers genau prüfen.

Kündigungen durch den Darlehensgeber sind bei unbefristeten Verträgen nur zulässig, wenn eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten vereinbart ist. Verbraucher hingegen können einen unbefristeten Vertrag jederzeit – mit einer Frist von höchstens einem Monat –

kündigen. Bei befristeten Verträgen, die nicht durch ein Grundpfandrecht wie eine Grundschuld oder Hypothek gesichert sind, dürfen Verbraucher das Darlehen jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen. Verlangt der Darlehensgeber in einem solchen Fall eine sogenannte Vorfälligkeitsentschädigung, ist sie grundsätzlich auf höchstens ein Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrages beschränkt.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Verbraucherschutz kompakt – guter Rat in Alltagsfragen“, die Sie auf der Website der Bundesregierung finden oder beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung bestellen können.

› [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de)

## 2.4 Girokonto auf Guthabenbasis

Ohne ein Girokonto bei einer Bank oder Sparkasse ist die Teilnahme am heutigen Wirtschaftsleben fast unmöglich. Löhne und Gehälter, Renten, Arbeitslosengeld und Sozialleistungen, Mieten, Gebühren für Strom, Wasser, Müllbeseitigung, Kosten für Kommunikation, Steuern und die Beiträge für die Sozial- und Krankenversicherungen werden heute überwiesen, abgebucht oder eingezogen.

**Bargeldloser Zahlungsverkehr** muss deshalb allen möglich sein. Das gilt auch für Menschen mit Schulden. Der Verlust des Girokontos bedeutet eine einschneidende wirtschaftliche und soziale Ausgrenzung.

Der Dachverband der Banken und Sparkassen, Die Deutsche Kreditwirtschaft, hat für alle deutschen Kreditinstitute die Empfehlung ausgesprochen, dass für jede Person, unabhängig von Einkünften und/oder Schulden, ein Girokonto auf Guthabenbasis bereitgehalten werden soll: das „**Girokonto für jedermann**“. Es ist ein Konto, das Sie nicht überziehen können. Rechtlich bindend ist die Empfehlung aber nicht. So gibt es trotz der Selbstver-





pflichtung in der Praxis gelegentlich **Probleme bei der Eröffnung eines solchen Kontos**. Guthabenkonten werden bei auftretenden Finanzschwierigkeiten des Kunden oftmals gekündigt. Grund dafür ist in der Regel der Arbeitsaufwand, der für das Kreditinstitut etwa bei einer Kontopfändung entsteht. Durch die Einführung des Pfändungsschutzkontos ist hier eine Verbesserung eingetreten (siehe Seite 29).

---

Sollte die Bank Ihr Konto auf Guthabenbasis kündigen oder verweigert sie Ihnen die Umwandlung Ihres Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto, wenden Sie sich umgehend an eine Schlichtungsstelle (siehe Adressverzeichnis) oder an die nächste Schuldnerberatungsstelle.

**TIPP**

Bestehen Sie in diesem Fall auf einer schriftlichen Begründung der Ablehnung bzw. Kündigung und teilen Sie dem Kreditinstitut mit, dass Sie sich an die Schlichtungsstelle wenden werden.

---

## 2.5 Die Bürgschaft und ihre Risiken

Wer für ein Darlehen bürgt, verpflichtet sich, für alle Ansprüche der Bank aus dem Kreditverhältnis einzustehen. Häufig sind es Eheleute oder Lebenspartner, die füreinander bürgen. Weil sie dann mithaften, können sie unter bestimmten Umständen selbst in die Überschuldung geraten. Die Betroffenen haben zwar in der Regel das Recht, die geleisteten Zahlungen vom (Ehe-)Partner zurückzuverlangen. Dieses Recht muss jedoch meist vor Gericht eingeklagt werden. Oft kann man den Anspruch nicht durchsetzen, da der Hauptschuldner nicht zahlen kann.

**i** Schulden, die man für den angemessenen Lebensbedarf der Familie macht und die etwa vom Kauf notwendiger Kleidung oder einer Reparatur herrühren, belasten grundsätzlich auch die Ehegattin/den Ehegatten. Gleiches gilt für Lebenspartner. Für derartige Aufwendungen haben Ehe- und Lebenspartner als Gesamtschuldner einzustehen.

Ansonsten haften auch Verheiratete/Lebenspartner nur, wenn sie die (Kredit-)Verträge mit unterschrieben oder eine schriftliche Bürgschaftserklärung abgegeben haben.

**Vereinbarungen zur Mithaftung können sittenwidrig sein:** Insbesondere für einkommensschwache und vermögenslose Ehegatten und nahe Angehörige, die Kreditverträge bzw. Bürgschaftserklärungen unterschrieben haben, ist die Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Bedeutung. Danach können Verträge vor allem dann sittenwidrig und damit nichtig sein, wenn ein krasses Missverhältnis zwischen der Verpflichtung des mithaft-

tenden Angehörigen und seiner finanziellen Leistungsfähigkeit besteht.

Wenden Sie sich in solchen Fällen an einen fachkundigen Rechtsanwalt und nehmen Sie Beratungshilfe in Anspruch (siehe Seite 41). Daneben bietet die „Initiative bürgerschaftsgeschädigter Frauen“ Hilfe und Beratung an (Anschrift im Adressverzeichnis).







# 3

## Pfändungstabelle und Musterbriefe

### 3.1 Pfändungstabelle (Auszug)

#### Anwendung der Pfändungstabelle

Vom bereinigten Nettolohn ausgehend, ist der jeweils pfändbare Betrag entsprechend der Zahl Ihrer gesetzlichen Unterhaltspflichten abzulesen. Gesetzliche Unterhaltspflichten bestehen gegenüber:

- Verwandten in gerader Linie (also Kindern, Eltern, Enkeln),
- Ehegatten (auch während einer Trennung) und geschiedenen Ehegatten,
- Lebenspartnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- Müttern und Vätern, die ein gemeinsames Kind bis zu dessen drittem Geburtstag betreuen und deshalb auf eine eigene Erwerbstätigkeit verzichten,
- Müttern generell sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes.

---

**Weisen Sie Ihrem Arbeitgeber bzw. Lohnbüro frühzeitig Ihre Unterhaltspflichten nach. TIPP**

---

Die Pfändungstabelle endet derzeit bei einem bereinigten Nettoeinkommen von 3.154,15 Euro. Der Einkommensanteil, der darüber hinausgeht, ist vollständig an die Gläubiger abzuführen.

Die Tabelle berücksichtigt allerdings maximal fünf Unterhaltsberechtigte. Ist der Schuldner mehr als fünf Personen zum Unterhalt verpflichtet, kann das Vollstreckungsgericht oder die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers auf seinen Antrag hin die Pfändungsgrenzen anheben. Das ist auch möglich, wenn im Einzelfall ein höherer Freibetrag erforderlich ist, beispielsweise wegen eines behinderten oder kranken Kindes.

| Nettolohn<br>in Euro | Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für<br>... (Anzahl) Personen |        |        |        |        |       |
|----------------------|--|--------|--------|--------|--------|-------|
|                      | monatlich  | 0      | 1      | 2      | 3      | 4     |
| 1.029,99             | 00,00  | 0,00   | 0,00   | 0,00   | 0,00   | 0,00  |
| 1.100,00             | 49,78  | 0,00   | 0,00   | 0,00   | 0,00   | 0,00  |
| 1.200,00             | 119,78   | 0,00   | 0,00   | 0,00   | 0,00   | 0,00  |
| 1.300,00             | 189,78   | 0,00   | 0,00   | 0,00   | 0,00   | 0,00  |
| 1.400,00             | 259,78   | 0,00   | 0,00   | 0,00   | 0,00   | 0,00  |
| 1.500,00             | 329,78   | 41,95  | 0,00   | 0,00   | 0,00   | 0,00  |
| 1.600,00             | 399,78   | 91,95  | 0,00   | 0,00   | 0,00   | 0,00  |
| 1.700,00             | 469,78   | 141,95 | 27,26  | 0,00   | 0,00   | 0,00  |
| 1.800,00             | 539,78   | 191,95 | 67,26  | 0,00   | 0,00   | 0,00  |
| 1.900,00             | 609,78   | 241,95 | 107,26 | 15,73  | 0,00   | 0,00  |
| 2.000,00             | 679,78   | 291,95 | 147,26 | 45,73  | 0,00   | 0,00  |
| 2.100,00             | 749,78   | 341,95 | 187,26 | 75,73  | 7,34   | 0,00  |
| 2.200,00             | 819,78   | 391,95 | 227,26 | 105,73 | 27,34  | 0,00  |
| 2.300,00             | 889,78   | 441,95 | 267,26 | 135,73 | 47,34  | 2,10  |
| 2.400,00             | 959,78   | 491,95 | 307,26 | 165,73 | 67,34  | 12,10 |
| 2.500,00             | 1.029,78   | 541,95 | 347,26 | 195,73 | 87,34  | 22,10 |
| 2.600,00             | 1.099,78   | 591,95 | 387,26 | 225,73 | 107,34 | 32,10 |
| 2.700,00             | 1.169,78   | 641,95 | 427,26 | 255,73 | 127,34 | 42,10 |
| 2.800,00             | 1.239,78   | 691,95 | 467,26 | 285,73 | 147,34 | 52,10 |
| 2.900,00             | 1.309,78   | 741,95 | 507,26 | 315,73 | 167,34 | 62,10 |
| 3.000,00             | 1.379,78   | 791,95 | 547,26 | 345,73 | 187,34 | 72,10 |
| 3.100,00             | 1.449,78   | 841,95 | 587,26 | 375,73 | 207,34 | 82,10 |

Der Mehrbetrag über 3.154,15 Euro ist voll pfändbar.

Quelle: Auszug aus Bundesgesetzblatt 2011 Teil I Nr. 22 vom 17.5.2011, S. 825 ff.

## 3.2 Musterbriefe

### Antrag auf Reduzierung der monatlichen Raten

Max Mustermann  
Dorfstraße 12  
12345 Stadt

Stadt, den ...

An

...

#### **Ihre Forderungen ... (Aktenzeichen ...)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich teile Ihnen mit, dass ich seit ... arbeitslos bin. Durch die drastische Einkommensverringerng kann ich die monatliche Ratenzahlung in Höhe von ... Euro nicht mehr aufrechterhalten.

Ich bitte Sie zu überprüfen, ob es Ihnen für die Dauer meiner Arbeitslosigkeit möglich ist, die monatliche Rate auf ... Euro festzusetzen, sodass ich trotz meines reduzierten Einkommens in der Lage bin, meine Schulden weiterhin regelmäßig zu tilgen.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis und erwarte Ihre Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

Kopie der Arbeitslosenbescheinigung

**Bitte um aktuelle Forderungsaufstellung**

Max Mustermann  
Dorfstraße 12  
12345 Stadt

Stadt, den ...

An

...

**Ihrerseits erhobene Forderungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

um einen Schuldenregulierungsplan erstellen zu können, bitte ich Sie, mir eine aktuelle Aufstellung der Forderungen zukommen zu lassen, die Sie gegen mich erheben.

Bitte unterteilen Sie die Aufstellung in Hauptforderung, Zinsen und Kosten und berücksichtigen Sie die bereits geleisteten Zahlungen.

Außerdem bitte ich um eine Fotokopie der Rechtsgrundlage der erhobenen Forderungen und gegebenenfalls des Vollstreckungstitels.

Mit freundlichen Grüßen



# Adressverzeichnis

## BERATUNGSDIENSTE

### **Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)**

Friedrichsplatz 10  
34117 Kassel  
Telefon: 0561 7710-93  
Fax: 0561 7111-26  
E-Mail: [info@bag-sb.de](mailto:info@bag-sb.de)  
[www.bag-sb.de](http://www.bag-sb.de)

### **Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)**

Reichensteiner Weg 24  
14195 Berlin  
E-Mail: [bruckdorfer@diakonie.de](mailto:bruckdorfer@diakonie.de)  
[www.agsbv.de](http://www.agsbv.de)

### **Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)**

Markgrafenstraße 66  
10969 Berlin  
Telefon: 030 25800-0  
Fax: 030 25800-518  
E-Mail: [info@vzbv.de](mailto:info@vzbv.de)  
[www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)

### **Forum Schuldnerberatung e.V.**

Gleiwitzer Straße 3  
69124 Heidelberg  
E-Mail: [thomas.seethaler@forum-schuldnerberatung.de](mailto:thomas.seethaler@forum-schuldnerberatung.de)  
[www.forum-schuldnerberatung.de](http://www.forum-schuldnerberatung.de)

### **Forschungs- und Dokumentationsstelle für Verbraucherinsolvenz und Schuldnerberatung Schuldnerfachberatungszentrum (SFZ)**

Johannes Gutenberg-Universität  
55099 Mainz  
Telefon: 06131 39-0  
Fax: 06131 39-38429  
E-Mail: [sfz@uni-mainz.de](mailto:sfz@uni-mainz.de)  
[www.sfz.uni-mainz.de](http://www.sfz.uni-mainz.de)

### **SCHUFA Holding AG**

#### **Verbraucherservicezentrum Hannover**

Postfach 56 40  
30056 Hannover  
Telefon: 01805 724832\*  
[www.schufa.de](http://www.schufa.de)  
\* Ein Anruf aus dem deutschen Festnetz kostet 14 Cent pro Minute und über Ihren Mobilfunkanbieter max. 42 Cent pro Minute.

### **Schufa Ombudsmann**

#### **Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Winfried Hassemer**

Postfach 52 80  
65042 Wiesbaden  
E-Mail: [info@schufa-ombudsmann.de](mailto:info@schufa-ombudsmann.de)

### **Initiative bürgerschaftsgeschädigter Frauen**

Christine Günther  
Am Querenbach 7  
09366 Stollberg  
Telefon: 037296 920-810  
E-Mail: [buergerschaftsgeschaedigte-frauen@web.de](mailto:buergerschaftsgeschaedigte-frauen@web.de)  
[www.buergerschaftsgeschaedigte-frauen.de](http://www.buergerschaftsgeschaedigte-frauen.de)

### **Geld und Haushalt – Beratungsdienst der Sparkassen-Finanzgruppe**

Postfach 11 07 40  
10837 Berlin  
Telefon: 030 20225-5190  
Fax: 030 20225-5199  
E-Mail: [guh@dsgv.de](mailto:guh@dsgv.de)  
[www.geldundhaushalt.de](http://www.geldundhaushalt.de)

### **Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft e.V. (dgh)**

Prof. Dr. Alrun Niehage (Vorsitzende)  
Allensteiner Straße 16  
49088 Osnabrück  
Telefon: 0541 76089988  
Fax: 0541 76089991  
E-Mail: [dgh@dghev.de](mailto:dgh@dghev.de)  
[www.dghev.de](http://www.dghev.de)

### **Online-Schuldnerberatung**

[www.beratung-caritas.de](http://www.beratung-caritas.de)  
[www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de)

## SCHLICHTUNGS- UND BESCHWERDE- STELLEN DER KREDITINSTITUTE

Bankkundinnen/Bankkunden können sich bei Auseinandersetzungen mit ihrer Bank (zum Beispiel bei Verweigerung einer Kontoeröffnung bzw. bei Kontokündigung) an die Schlichtungs- und Beschwerdestelle des jeweiligen Bankenverbandes wenden. Diese Initiative ist meist erfolgreich, kostet aber Zeit.

Für private Banken (wie Deutsche, Commerz-, Targo und Postbank) und private Hypothekenbanken:  
**Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V.**

Postfach 04 03 07  
10062 Berlin  
Telefon: 030 1663-3166  
Fax: 030 1663-1399  
E-Mail: ombudsmann@bdb.de  
www.bdb.de

Für öffentliche Banken (wie Landesbanken):  
**Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)**

Postfach 11 02 72  
10832 Berlin  
Telefon: 030 8192-295  
Fax: 030 8192-299  
E-Mail: ombudsmann@voeb.de  
www.voeb.de

Für Genossenschaftsbanken:  
**Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR)**

Schellingstraße 4  
10785 Berlin  
Telefon: 030 2021-0  
Fax: 030 2021-1900  
www.bvr.de

Die Sparkassen-Finanzgruppe verfügt über ein regionales Schlichtungssystem zur außergerichtlichen Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Kunden und Sparkassen. Die Anschrift

der für Ihren Fall zuständigen Schlichtungsstelle erfahren Sie unter:

### Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Kundenbeschwerdestelle  
Charlottenstraße 47  
10117 Berlin  
Telefon: 030 20225-0  
Fax: 030 20225-250  
www.dsgv.de

## BUNDESMINISTERIEN

### Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Glinkastraße 24  
10117 Berlin  
Telefon: 030 18555-0  
Fax: 030 18555-4400  
E-Mail: poststelle@bmfjsfj.bund.de  
www.bmfjsfj.de

### Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)

Postanschrift:  
Postfach 14 02 70  
53107 Bonn  
Dienstszitz Berlin,  
Postanschrift:  
11055 Berlin  
Telefon: 030 18529-0  
Fax: 030 18529-3179  
E-Mail: poststelle@bmelv.bund.de  
www.bmelv.de

### Bundesministerium der Justiz (BMJ)

Mohrenstraße 37  
10117 Berlin  
Telefon: 030 18580-0  
Fax: 030 18580-9525  
E-Mail: poststelle@bmj.bund.de  
www.bmj.de



# Impressum

## Herausgeber

Presse- und Informationsamt  
der Bundesregierung, 11044 Berlin

## Stand

Dezember 2012  
6. aktualisierte Auflage

## Druck

Zarbock GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main

## Gestaltung

MetaDesign AG, Berlin

## Bildnachweis

Bundesregierung/Bergmann: Seite 4  
Sebastian Bolesch: Seite 15, 45, 46  
Ulf Dieter: Titel, Seite 9, 12  
Ute Grabowsky/photothek.net: Seite 55  
Peter Guenter/vario images: Seite 41  
Thomas Imo/photothek.net: Seite 61  
Liesa Johannssen: Seite 19  
Henning Kaiser/ddp: Seite 22  
picture-alliance/dpa/Tagesspiegel/Kitty Kleist-  
Henri: Seite 7  
Jens Koehler/ddp: Seite 25  
Jens Komossa: Seite 40, 43, 44, 52, 53  
picture-alliance/May: Seite 32  
Burkhard Peter: Seite 6, 11  
picture-alliance/Arco Images GmbH/  
Rudolf: Seite 21  
Volkmar Schulz/Keystone: Seite 50  
Dagmar Schwelle/laif: Seite 29  
Bundesregierung/Stutterheim: Seite 8, 11, 18,  
26, 49, 56  
picture-alliance/dpa/Warmuth: Seite 36  
Bundesregierung/Weichert: Seite 38

## Publikationsbestellung

Publikationsversand  
der Bundesregierung  
Postfach 48 10 09  
18132 Rostock  
Servicetelefon: 0180 577 8090  
Servicefax: 0180 577 8094  
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de  
(14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz,  
Mobilfunk max. 42 Cent/Min.)

## Weitere Informationen im Internet unter

[www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeits-  
arbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos  
abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



